

bei einem Kreditinstitut gelten §§ 833 a und 907 ZPO entsprechend (...).

7. Der Haftung des Klägers mit seinem Guthaben auf dem Girokonto steht § 40 Abs. 9 SGB II (...) nicht entgegen. Danach gilt § 1629 a BGB mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15.000 Euro übersteigt. Die Vorschrift ist zum 1.1.2023 in Kraft getreten. Eine rückwirkende Geltung hat der Gesetzgeber nicht angeordnet (...). § 40 Abs. 9 SGB II betrifft daher Fälle, in denen minderjährige Leistungsberechtigte nach dem 31.12.2022 volljährig geworden sind (...). Für den am 30.12.2016 volljährig gewordenen Kläger greift die Neuregelung nicht. (...)

■ Anmerkung

Die zivilrechtliche Vorschrift zur Beschränkung der Minderjährigenhaftung (§ 1629 a BGB) beruht auf einer Forderung des BVerfG aus dem Jahr 1986. Das BVerfG entschied damals, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG junge Menschen bei Eintritt in die Volljährigkeit vor durch elterliche Vertretungsmacht begründete Verbindlichkeiten schützt. Um diese verfassungsrechtliche Forderung einfachgesetzlich umzusetzen, führte der Gesetzgeber die Bestimmung des § 1629 a BGB ein.¹ Aufgrund ihres verfassungsrechtlichen und insofern rechtsgebietsübergreifenden Hintergrundes gilt die Vorschrift auch im SGB II. Das BSG sah keinen Anlass, sich über die methodische Vorgehensweise – direkte oder analoge Anwendung – Gedanken zu machen. Richtiger Weise ist wohl von einer Analogie auszugehen. Die planwidrige Regelungslücke im SGB II erklärt sich mit der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit eines Minderjährigenschutzes.²

Das vorliegende Urteil setzt eine Reihe von Entscheidungen fort, in denen sich das BSG zur Beschränkung der Minderjährigenhaftung im SGB II positioniert hat. Mehrere dogmatische Einzelfragen sind mittlerweile beantwortet. So gibt es keine Bagatellgrenze für den Minderjährigenschutz.³ Hier stand eine Erstattung von 22,57 Euro in Rede. Das BSG hat indes in einer früheren Entscheidung darauf verwiesen, dass § 1629 a BGB, bei dem es nicht auf die Höhe der Rückforderungssumme ankommt, „wegen verfassungsrechtlicher Vorgaben in Gänze“ gelte.⁴ Angesichts der Vorgabe des BVerfG, dass es Minderjährigen ermöglicht werden muss, „ihr weiteres Leben selbst und ohne unzumutbare Belastungen zu gestalten, die sie nicht zu verantworten haben“,⁵ erschiene aber auch eine an Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten orientierte Grenzziehung für das Eingreifen der Haftungsbeschränkung begründbar. Des Weiteren ist der vorliegenden Entscheidung implizit zu entnehmen, dass die Haftungsbeschränkung einredeweise von dem Volljährigen geltend zu machen ist. Denn das BSG stellt für den (vermeintlichen) Eintritt der Haftungsbeschränkung nicht auf den Zeitpunkt der Vervollendung des 18. Lebensjahres des Klägers ab, sondern darauf, dass sich der Kläger auf die Haftungsbeschränkung berufen hat.⁶ Dies entspricht der Regelung des § 1629 a Abs. 1 Satz 2 BGB und wurde im Übrigen von dem BFH für das finanzgerichtliche Verfahren bereits genauso gesehen.⁷ Angesichts der Grundrechts- und Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG) wäre indes auch an eine Berücksichtigung der Minderjährigenhaftungsbeschränkung von Amts zu denken.⁸

Eine bemerkenswerte Indifferenz gegenüber dem Minderjährigenschutz zeigt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung. Nach Auffassung des BVerwG ist die in § 1629 a BGB angeordnete Haftungsbeschränkung auf die im öffentlichen Recht gründende Rückforderung gewährter Ausbildungsförderung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BAföG nicht unmittelbar anwendbar. Eine Heranziehung im Wege der Analogie oder von Verfassungen wegen sei nicht angezeigt.⁹

In Hinblick auf eine Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen hat das VG Augsburg unlängst vertreten, dass § 1629 a BGB im öffentlich-rechtlichen Unterhaltsvorschussrecht nicht gelte. § 5 Abs. 2 UVG enthalte keine Verweisung auf das BGB; eine planwidrige Gesetzeslücke als Voraussetzung einer Analogie bestehe nicht.¹⁰ Andererseits hat das OVG Niedersachsen (außerhalb des Sozialgesetzbuchs) entschieden, dass die Haftungsbeschränkung nach § 1629 a BGB bei der Heranziehung volljährig Gewordener zu Abschiebungskosten gem. § 66 Abs. 1 AufenthG regelmäßig entsprechend anwendbar sei.¹¹ Es gilt daher die allgemeine Empfehlung, auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren die sich aus § 1629 a BGB ergebende Einrede geltend zu machen, sofern der Schutz Minderjähriger vor fremdverantworteten Verbindlichkeiten im Raum steht.¹²

RiSG Dr. Martin Kellner, LL.M. (Vanderbilt), Freiburg i. Br.

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2023, 14594.

Abhängige Beschäftigung geschäftsführender Minderheitsgesellschafter

LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23. August 2023 – L 4 R 221/15 (SG Neubrandenburg)

SGB IV § 7 Abs. 1

Geschäftsführer einer GmbH, die über weniger als 50% der Gesellschaftsanteile und auch nicht über eine qualifizierte Sperrminorität verfügen, sind immer abhängig beschäftigt.

(Amtlicher Leitsatz)

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2023, 28851.

REHABILITIERUNGSRECHT

Einem Spezialkinderheim vergleichbare Einrichtung

OLG Brandenburg, Beschluss vom 17. August 2023 – 2 Reha 4/23 (LG Cottbus)

StrRehaG § 10

Für die Beantwortung der Frage, ob eine einem Spezialheim „vergleichbare Einrichtung“ vorliegt, ist eine Gesamt-

1 BVerfG, Beschl. v. 13. Mai 1986 – 1 BvR 1542/84, NJW 1986, 1859 sowie G v. 29. Mai 1998, BGBl. I, S. 2487. Hierzu Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, 7. Aufl. 2018, Art. 2 GG, Rn. 185.

2 Vgl. Coester, in: Staudinger (Begr.), BGB, 2020, § 1629 a BGB, Rn. 17; Kellner, NJ 2018, 129; ders., NZS 2018, 684.

3 Kritisch insofern noch Greiser, in: Eicher/Luik (Hrsg.), SGB II, 4. Aufl. 2017, § 40 SGB II, Rn. 143; Kellner, NJW 2019, 1703 (1704).

4 BSG, Urt. v. 28. November 2018 – B 14 AS 34/17 R, BeckRS 2018, 41635.

5 BVerfG, Beschl. v. 13. Mai 1986 – 1 BvR 1542/84, NJW 1986, 1859; hierzu Bittner, FamRZ 2000, 325 (326).

6 So in Rn. 12 und 18 der Entscheidungsgründe.

7 BFH, Urt. v. 1. Juli 2003 – VIII R 45/01, NJW 2004, 175.

8 Vgl. Löcken, in: Eicher/Luik/Harich (Hrsg.), SGB II, 5. Aufl. 2021, § 40 SGB II, Rn. 144; Kellner, VR 2018, 253 (255).

9 BVerwG, Beschl. v. 28. März 2008 – 5 B 32/08 (5 PKH 13/08), BeckRS 2008, 34368; hierzu Uyanik, info also 2019, 153 (156).

10 VG Augsburg, Urt. v. 25. Januar 2022 – 3 K 20.2327, BeckRS 2022, 5081.

11 OVG Niedersachsen, Urt. v. 25. September 2014 – 8 LC 163/13, BeckRS 2014, 56491.

12 Schürmann, jurisPR-FamR 20/2022 Anm. 3.

betrachtung aller Umstände im Rahmen der dortigen Unterbringung des Betroffenen vorzunehmen.

(Leitsatz der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Der Betroffene begehrt die Rehabilitierung hinsichtlich seiner Unterbringung im Heim „Makarenko“ in Weißwasser, in dem er für einen Zeitraum von vier Monaten von August bis Ende November 1957 untergebracht worden sei und bei dem es sich um ein Spezialheim im Sinne der Regelungen der Jugendhilfe der ehemaligen DDR gehandelt habe. Seine ihn alleinerziehende Mutter sei im Mai 1957 wegen einer Krebserkrankung in ein Krankenhaus gekommen. Sie habe Morphium bekommen und sei nicht mehr in der Lage gewesen, ihn zu betreuen. Sein Bruder habe zum X. August 1957 eine Fleischerlehre begonnen, er selbst sei zeitgleich in das Heim gekommen. Sein Vater habe in West-Berlin gearbeitet und sich dafür eingesetzt, dass er das Heim habe verlassen können, um dann bei früheren Nachbarn als Pflegekind aufgenommen zu werden.

Das Landgericht Cottbus hat den Rehabilitierungsantrag durch Beschluss vom 3. April 2023 zurückgewiesen. Bei dem „Makarenkoheim“ in Weißwasser handele es sich nicht um ein Spezialheim und auch nicht um eine vergleichbare Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG. Das in Weißwasser befindliche Heim für schwer erziehbare Kinder und Jugendliche mit dem Beinamen „Makarenko“ habe nach den hierzu vorliegenden Informationen „Mitte der 50er Jahre“ einen Wandel zum Normalkinderheim vollzogen. Dass es sich bereits im Zeitpunkt der Einweisung des Betroffenen im Jahr 1957 um ein Normalkinderheim gehandelt habe, ergebe sich auch daraus, dass der Betroffene nach eigenem Vorbringen während seines Heimaufenthaltes eine externe Schule besucht habe und nicht – wie es für Spezialheime immanent sei – auf dem Heimgelände beschult worden sei. Die vom Betroffenen geschilderten Erziehungsmethoden mit zum Teil erniedrigender Behandlung ließen nicht den Schluss zu, dass die Einrichtung in ihrer Ausrichtung einem Spezialheim vergleichbar gewesen sei.

Dass sein Vater sich damals illegal in Ost-Berlin aufgehalten bzw. illegal in West-Berlin gearbeitet habe, stelle ebenfalls keinen Gesichtspunkt dar, der eine Rechtsstaatswidrigkeit der Heimeinweisung begründen könne. Vielmehr spreche der Umstand, dass er nach vier Monaten Heimaufenthalt zu früheren Nachbarn gekommen sei, dagegen, dass sein Vater und seine Großmutter in der Lage gewesen seien, ihn im Zeitpunkt der Heimeinweisung aufzunehmen. Dass Einzelheiten hierzu nicht aufklärbar seien, wirke sich zum Nachteil des Betroffenen aus.

Der Betroffene hat gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt. Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg beantragt, das Rechtsmittel als unbegründet zu verwerfen.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** Die Beschwerde des Betroffenen ist zulässig und begründet und führt zu seiner Rehabilitierung.

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 1 StrRehaG ist die Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat, für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG wird dabei vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene, wenn eine Einweisung in ein Spezialheim oder vergleichbare Einrichtung, in der eine zwangsweise Umerziehung erfolgte, stattfand.

Widerlegt ist die Vermutung einer durch sachfremde Zwecke motivierten Einweisung in Spezialheime und Jugendwerkhö-

fe nur, wenn positiv festgestellt werden kann, dass die Unterbringung nicht auch der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat; dass zugrunde liegende Entscheidungen sich auf Erziehungsschwierigkeiten und -bedürfnisse stützen, ermöglicht regelmäßig nicht die Feststellung, dass insoweit nicht auch andere als sachfremde Zwecke verfolgt wurden; angesichts der dem Konzept der Behandlung in den Spezialheimen zugrunde liegenden Methode der Umerziehung zur Anpassung an staatliche Normen setzt die Widerlegung der Vermutung für das Vorliegen sachfremder Zwecke vielmehr die Feststellung atypischer, über einen besonderen Betreuungs- und Erziehungsbedarf hinausgehende Umstände voraus, die die Maßnahme im konkreten Einzelfall ausnahmsweise nicht als rehabilitierungswürdiges Systemunrecht erscheinen lassen (...).

2. Die Voraussetzungen der Vermutungsregelung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG liegen vor.

Auch wenn das Heim „Makarenko“ in Weißwasser im Zeitpunkt der Einweisung des Betroffenen offiziell bereits nicht mehr als Heim für schwer erziehbare Kinder und Jugendliche (Spezialkinderheim) geführt worden sein sollte, sondern bereits als Normalheim fungierte, in dem die Kinder und Jugendlichen in auswärtigen Schulen unterrichtet wurden, handelte es sich jedenfalls um eine vergleichbare Einrichtung im Sinne der Norm.

Zwar ist (...) im Hinblick auf den Krankenhausaufenthalt der allein erziehenden, schwer erkrankten Mutter des Betroffenen zunächst nichts dafür ersichtlich, dass seitens der Behörden der ehemaligen DDR die Notwendigkeit dafür gesehen wurde, den Betroffenen aufgrund einer Schwererziehbarkeit zu disziplinieren und dem Regime eines Spezialkinderheims zu unterwerfen. Vielmehr ging es offensichtlich lediglich darum, für eine betreuende Unterbringung zu gewährleisten. Jedoch ist es offensichtlich gleichwohl zur Anordnung seiner Unterbringung in einer einem Spezialheim vergleichbaren Heimeinrichtung gekommen.

Nach den durchweg glaubhaft erscheinenden Schilderungen des Betroffenen, der vom Landgericht ergänzend mündlich angehört wurde, entsprachen die Bedingungen der Heimunterbringung weitgehend denen eines Spezialheims. Insbesondere fand eine erniedrigende Behandlung durch Erzieher und ein militärisch anmutender Drill statt, wobei Gewaltausübung unter Jugendlichen geduldet und gefördert wurde, es zu typischen Kollektivstrafen kam und der Betroffene sich u.a. auch nackt ausziehen musste. Diese Bedingung und Abläufe stehen denen eines Spezialheims annähernd gleich. Der Senat folgt dabei nicht der Auffassung des Landgerichts, dass (allein) der Besuch einer regulären auswärtigen Schule und die damit verbundene Vermeidung einer vollständigen Isolierung der Heimkinder einen ausschlaggebenden Unterschied ausmacht, der einer Vergleichbarkeit der Einrichtung mit der eines typischen Spezialheims entgegensteht, sondern für die Beantwortung der Frage, ob eine einem Spezialheim „vergleichbare Einrichtung“ vorliegt, eine Gesamtbetrachtung aller Umstände im Rahmen der dortigen Unterbringung des Betroffenen vorzunehmen ist.

Zwar vermag die Art und Weise der Unterbringung allein keinen Anspruch auf Rehabilitierung zu rechtfertigen, da die Umstände der Heimunterbringung nicht unmittelbar auf den insoweit allein maßgeblichen behördlichen Anordnungen beruhen (...). Hier indes ist nicht (allein) die Beurteilung der Ausgestaltung der Heimunterbringung maßgeblich, sondern die Einweisung des Betroffenen in ein Heim, das hinsichtlich des Unterbringungsregimes (noch) weitgehend einem Spezialheim entsprach, als das es zumindest bis kurz vor der Heimeinweisung des Betroffenen noch betrieben wurde und in dem nach der plausiblen Schilderung des Betroffenen anscheinend weiterhin das zum Teil gleiche Personal beschäftigt und offensichtlich schwererziehbare Jugendliche betreut

wurden, sowie immer noch die für ein Spezialheim typischen Erziehungsmethoden herrschten. Die danach geltende Vermutungsregelung ist nicht widerlegt, weil – schon mangels vorliegender Dokumentation der der Heimeinweisung zugrunde liegenden behördlichen Entscheidungen – nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass die Anordnung der Heimunterbringung nicht auch der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat.

Der Zeitraum des Heimaufenthaltes ist entsprechend den Angaben des Betroffenen und denen des Zeugen G. ausreichend glaubhaft gemacht. (...).

Mitgeteilt von Ass. iur. Philipp Mützel, Berlin

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2023, 23345.

NJ Rezensionen



Fleischer/Goette [Hrsg.]
Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
 Verlag C.H.Beck München, 4. Auflage 2022/23, Gesamtwerk in 3 Bänden (Band 1: §§ 1 – 34; Band 2: §§ 35 – 52; Band 3: §§ 53 – 88; Nachtrag zu Band 1 und 3), CXXXVII, 5999 Seiten, Hardcover (in Leinen), 1.037,00 Euro
 ISBN 978-3-406-77310-5

Die 4. Auflage des Münchener Kommentars zum GmbHG konnte komplett binnen 12 Monaten erscheinen. Selbst in dieser kurzen Zeit kam es mit dem Digitalisierungsrichtlinienumsetzungsergänzungsgesetz (DiREG) zu Änderungen der §§ 2 Abs. 2 S. 2, Abs. 3, 48 Abs. 1, 53 Abs. 1, 55 Abs. 1 S. 2, 57 Abs. 3 Nr. 3 GmbHG, die ein Nachtrag zu Band 3 schon in dieser Auflage erläutert. Knapp vier Jahre nach der Voraufgabe waren neben Rechtsprechung und Literatur sowie krisenbedingten Regelungen (COVMG, COVInsAG bzw. SanInsKG) mit StaRUG (§§ 64, 71 Abs. 4), MoPeG (§ 40 Abs. 1 S. 2 und 3, § 12 EGGmbHG), FöPoG II (§§ 36 S. 2 ff, 38 Abs. 3, 52 Abs. 2 S. 3-5 und 77 a), DiRUG (§ 2 Abs. 1 a, 3 mit Anlage 1 und 2, 6 Abs. 2 S. 3, § 11 EGGmbHG) und DiREG gravierende gesellschaftsrechtliche Neuerungen zu berücksichtigen. Bewältigt hat das ein fast unveränderter Autorenkreis. Nur die §§ 32, 33 und 43 a sind von *Gottfried Löwisch* auf *Gabriele Roßkopf* und *Richard E. Notz* übergegangen. Den durch „FöPoG II“ eingefügten § 77 a hat *Holger Fleischer* übernommen.

Legt eine Neuauflage auch primär den Blick auf wesentliche Änderungen zur Voraufgabe nahe, soll die Stärke geradezu monographisch angelegter Bearbeitungen des MünchKomm-GmbHG nicht unerwähnt bleiben. Beispielhaft seien, bei allen nicht erwähnten Autoren schon hier Abbitte leistend, aus Bd. 1 das GmbH-Konzernrecht von *Liebscher* (Anh. § 13, 456 S.), aus Bd. 2 das Beschlussmängelrecht von *Wertbruch* (Anh. § 47, 215 S.) und die Ausführungen zum Auf-

sichtsrat von *Junker* (§ 52, 390 S.) sowie aus Bd. 3 die zur Insolvenz der GmbH von *Müller* (§ 64, 124 S.) hervorgehoben.

Sprachlich geht der Kommentar vorsichtig mit der Zeit: Während manche Autoren die „Einpersonen-GmbH“ und die „Einmann-GmbH“ schon immer synonym verwandt haben (*Heinze*, § 2 Rz. 10 ff; *Liebscher*, § 45 Rz. 23 ff; *Merkt* § 11 Rz. 227 ff für die „Einpersonen-Vor-GmbH“), bleibt man teils allein bei der „Einmann-GmbH“ (*Drescher*, § 47 Rz. 191), ersetzt teils aber auch die „Einmann-GmbH“ der Voraufgabe durch die neutrale „Einpersonen-GmbH“ (*Stephan/Tieves*, § 35 Rz. 185, 190 ff). Gendermäßig kurios ist die Bezeichnung „der Einpersonen-Vorgesellschaft als Vorstufe zur Einmann-GmbH“ (*Heinze*, § 2 Rz. 13). Das Sachverzeichnis kennt beide Begriffe, ohne sie allerdings in irgendeine Beziehung zu setzen. Unangefochten bleibt die „Keinmann-GmbH“.

1. Band 1

Zahlreiche Beispiele belegen die Lebhaftigkeit der Fortentwicklung und der Debatten des GmbH-Rechts:

Zu § 1 Rz. 35 f. gibt *Fleischer* die Vorschläge für eine GmbH „mit gebundenem Vermögen“ wieder, leider ohne eigene rechtspolitische Positionierung. Immerhin kommt man damit von dem vorherigen Terminus einer GmbH „in Verantwortungseigentum“ ab, der weithin unberechtigt einen ethischen Vorsprung zu dem in auch ausschüttender GmbH tätigen Kaufmann in Anspruch nahm.

Zu § 2 stellt *Heinze* die Online-Gründung nach DiRUG mit den beurkundungsrechtlichen Ergänzungen dar; im Nachtrag i. e. die Erweiterung der Beurkundung im Online-Verfahren durch das DiREG mit § 2 Abs. 3 S. 3 und 4 auf sonstige Willenserklärungen, nach § 2 Abs. 2 S. 2 auch auf die Errichtung der Gründungsvollmacht mittels Videokommunikation sowie ab 01.08.2023 auch auf die Sachgründung (§ 2 Abs. 3 S. 1) und Satzungsänderungen in einstimmiger Beschlussfassung (§ 53 Abs. 3).

Nachdem der BGH entsprechend § 4 Satz 2 GmbH („gGmbH“) auch für die UG die Ergänzung der Rechtsformbezeichnung um den Hinweis auf die ausschließliche Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke akzeptiert („gUG (haftungsbeschränkt“, BGH, Beschl. v. 28.04.2020 – II ZB 13/19 juris Rz. 10 ff), schließt sich dem auch *Rieder* entgegen seiner früheren Ablehnung mit der bisher vorherrschenden Literatur an (§ 5 a Rz. 69).

Goette übergeht zu § 6 noch die Frage, ob § 6 Abs. 2 S. 2 Halbs. 1 Buchst. e) GmbHG eine dynamische Verweisung enthält. Der BGH hat sie mit Beschl. v. 28.06.2022 (II ZB 8/22 juris Tz. 8 ff) inzwischen bejaht.